

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.01.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Sozialverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0005 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsge-
meinschaft gem. § 44 b SGB II
Anpassung der Leistungsvereinbarung

Vorlage vom: 17.12.2008

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt der Anpassung des § 5 der Leistungsvereinba-
rung zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der ARGE zu.

Anlagen: Leistungsvereinbarung ARGE_Stadt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17. Dezember 2008:

Bereits im Jahr 2004 stimmte der Magistrat dem Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zu, der am 6. Juni 2007 von den Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Mit diesem Vertrag trat unter anderem auch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Kraft.

Mittlerweile hat sich in Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben gezeigt, dass die im § 5 der Leistungsvereinbarung geregelte Dienstleistung zur Unterhaltsrealisierung zweckmäßigerweise direkt bei der ARGE (mit entsprechender Anbindung an die dortigen ADV-Systeme) erfolgen sollte. Zum Vollzug der Aufgabe werden, auf der Grundlage des im Jahre 2007 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der ARGE, zwei Vollzeitstellen aus der Abteilung Unterhalt des Sozialamtes im Rahmen der Dienstleistungsüberlassung der ARGE zugeordnet. Der Personaleinsatz und die Kostenabwicklung erfolgen nach dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag und der Dienstvereinbarung, die ebenfalls Bestandteile des mit der ARGE abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

Bei der Gründung der ARGE Darmstadt zum 1. Januar 2005 wurde festgelegt, dass Geldleistungen im Rahmen des SGB II i. V. mit § 67 SGB XII (das sind Hilfen für Obdachlose, Durchreisende etc.) innerhalb einer Abteilung des Sozialamtes (jetzt „Fachdienst für besondere soziale Hilfen“) geführt werden sollen. Es wurde damals aufgrund von Evaluationen und Schätzungen von einer Belastung von zunächst 0,5 Vollzeitstellen ausgegangen. Nach dem Vorliegen gesicherter Daten musste festgestellt werden, dass die tatsächlichen Fallzahlen jedoch erheblich höher sind. Daraufhin wurde bereits im Jahr 2006 durch das Steuerungsgremium der ARGE eine Ausweitung auf insgesamt eine Vollzeitstelle ab 1. Januar 2007 beschlossen.

Statistische Ermittlungen der ARGE haben ergeben, dass derzeit weitere 203 erwerbsfähige Hilfsbedürftige des SGB II in der allgemeinen Bearbeitung der ARGE sind, die über keinen eigenen Mietvertrag verfügen. Nach Überprüfung konnte ermittelt werden, dass ca. 70 % dieser Fälle in keinem Verwandtschaftsverhältnis bzw. in keinem Partnerschaftsverhältnis mit der Hauptmieterin/des Hauptmieters stehen.

Aus den Erfahrungen des Fachdienstes für besondere soziale Hilfen lässt sich schließen, dass ein Teil dieses Personenkreises ohne intensive Betreuung in unsichere Wohnverhältnisse bis hin zur tatsächlichen Obdachlosigkeit geraten könnte. Um solchen Personen präventiv helfen zu können, sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung deren Anspruch auf Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) geprüft werden.

Personen die diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und bei denen die Hilfe zum Einsatz kommt, werden von der ARGE dem Fachdienst zur Betreuung übergeben. Sie werden nach Beseitigung der Wohnungsnotlage umgehend wieder in die reguläre Fallbearbeitung bei der ARGE zurückgeführt.

Um durch eine solche gezielte intensivere Betreuung nicht zuletzt höhere Folgekosten von der Wissenschaftsstadt Darmstadt abzuwenden, ist beabsichtigt, beim Fachdienst für besondere soziale Hilfen unter Beachtung der Vorgaben zur Stellen- und Personalbewirtschaftung eine weitere Vollzeitstelle zu schaffen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird diese im Fachdienst für besondere soziale Hilfen im Rahmen des SGB II erbrachten Leistungen mit der ARGE Darmstadt abrechnen. Dazu ist es notwendig, die Leistungsvereinbarung zu verändern und § 5 den tatsächlichen Gegebenheiten (wie in der Anlage beigefügt) anzupassen.

Darmstadt, 17.12.08
dr-gö, Nst.: 13-3273

Dezernat V

Jochen Partsch
Stadtrat